

§ 24 AufEiPVO Durchführung der schriftlichen Prüfung

AufEiPVO - Aufnahms- und Eignungsprüfungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 24.

Auf die Durchführung der schriftlichen Prüfung finden die Bestimmungen des § 17a Anwendung.

In Kraft seit 21.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at